



Einrichtung der TSE

In einer Tierarztpraxis, die sowohl Bar- als auch EC-Zahlungen anbietet, unterliegt die Kassenführung den gesetzlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung.

TSE-Pflicht:

Jede elektronische Kasse muss mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein, um Manipulationen zu verhindern. Dies gilt für alle Kassensysteme, die Umsätze erfassen.

Belegausgabepflicht:

Bei jeder Transaktion – unabhängig von der Zahlungsart – muss ein Beleg erstellt und dem Kunden *angeboten* werden.

Einzelaufzeichnungspflicht:

Jede Einnahme und Ausgabe muss lückenlos und unveränderbar erfasst werden. Dies betrifft Bar- und EC-Zahlungen gleichermaßen.

Aufbewahrungspflicht:

Alle steuerlich relevanten Daten, inklusive der TSE-Protokolle, müssen zehn Jahre lang digital und unveränderbar gespeichert werden.

Meldung ans Finanzamt:

Seit dem 1. Januar 2025 besteht eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme und deren Technische Sicherheitseinrichtungen (TSE). Unternehmen müssen ihre Kassensysteme bis zum 31. Juli 2025 beim Finanzamt melden. Für nach dem 1. Juli 2025 angeschaffte Systeme gilt eine Meldefrist von einem Monat nach Anschaffung

Diese Regeln dienen der Nachvollziehbarkeit und Sicherheit der Buchführung und sind verpflichtend für alle betroffenen Betriebe, einschließlich Tierarztpraxen.

Alle Schritte, um eine TSE in easyVET einzurichten sind in der [hier](#) verlinkten Wissensdatenbank gut verständlich aufgeführt.